

ZENTRALAUSSCHUSS BMUKK/BMWF-Zentralstelle

1080 Wien, Strozzigasse 2/3. Stock, Tel. 01/53120-3250, Fax 01/53120-3259
e-mail: za.verwaltung@bmukk.gv.at

Rundschreiben Jänner 2008

ergeht an alle Mitglieder der Fachausschüsse,
Dienststellenausschüsse sowie Vertrauenspersonen

**Info für das
Verwaltungspersonal**

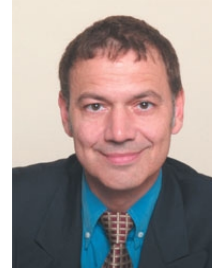
**ZA - INFO
ZA - INFO
ZA - INFO
ZA - INFO
ZA - INFO
ZA - INFO
ZA - INFO**

Vorsitzender des Zentralausschusses

für die beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (ausgenommen Sektion VI)
sowie beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung - Zentralstelle
und den nachgeordneten Dienststellen verwendeten Bundesbediensteten im Bereich Unterricht und Kultur

Johann PAUXBERGER

A-1080 Wien, Strozzigasse 2/3. Stock • Tel. 01/53 120-3250 • Fax 01/53 120-81-3250 • johann.pauxberger@bmukk.gv.at



Wien, im Jänner 2008

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

In diesem Rundschreiben finden Sie Informationen über

- den Fahrtkostenzuschuss und
- die Geldaushilfe aus Anlass der Geburt eines Kindes.

Damit alle Kolleginnen und Kollegen über die aktuellen Geschehnisse informiert werden, bitte ich eindringlich, dieses Rundschreiben auszuhängen, gegebenenfalls zu vervielfältigen und zu verteilen.

Mit freundlichen Grüßen



Fahrtkostenzuschuss

Ab 1. Jänner 2008 gelten neue Richtlinien für den Fahrtkostenzuschuss:

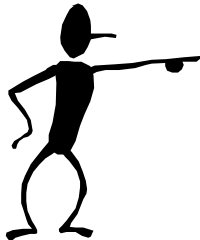
Alle Bediensteten, die einen Anspruch auf das „Pendlerpauschale“ geltend gemacht haben, haben einen Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss.

Æ Pendlerpauschale aber bisher kein Fahrtkostenzuschuss

Jene Kolleginnen und Kollegen, die bisher keinen Fahrtkostenzuschuss erhalten haben aber sowohl im Dezember 2007 als auch ab Jänner 2008 einen Anspruch auf Pendlerpauschale gehabt haben, erhalten rückwirkend ab 1.1.2008 automatisch den Fahrtkostenzuschuss gemäß § 20b Gehaltsgesetz 1956.

Æ bisher kein Pendlerpauschale und kein Fahrtkostenzuschuss

Das Pendlerpauschale führt zu einer steuerlichen Entlastung. Kolleginnen und Kollege, die auf Grund ihrer Einkommenssituation (z.B. Teilbeschäftigung) keine Lohnsteuer zu bezahlen haben, haben deshalb keine Erklärung zur Berücksichtigung des Pendlerpauschales abgegeben.



Damit der „**Fahrtkostenzuschuss NEU**“ **ausbezahlt werden kann**, müssen auch jene Kolleginnen und Kollegen diese **Erklärung (Formular L34 liegt bei) abgeben**, bei denen sich das Pendlerpauschale finanziell nicht auswirkt.

Bitte diese Erklärung sofort einreichen!

Achtung: Wenn (vom Finanzamt) festgestellt wird, dass das Pendlerpauschale nicht oder in anderer Höhe gebührt, führt dies auch zu einer (rückwirkenden) Einstellung des Fahrtkostenzuschusses.

Æ Fahrtkostenzuschuss wird laufend ausbezahlt

Kolleginnen und Kollegen, die bereits jetzt einen Fahrtkostenzuschuss nach den alten Richtlinien beziehen, erhalten diesen - nach jetziger Gesetzeslage - so lange in unveränderter Höhe bis sich entweder Wohnadresse oder Dienstort ändern.

Achtung: Mit 1. Jänner 2008 wurde der Eigenkostenanteil von € 45,- auf € 49,50 erhöht.

Bei der Entscheidung in welcher **Höhe das Pendlerpauschale** und somit der Fahrtkostenzuschuss gebührt, ist der **Lohnzahlungszeitraum (= ein Monat)** heranzuziehen. Kann beispielsweise wegen einer notwendigen **Schneeräumung** an mehr als der Hälfte der Arbeitstage ein öffentliches Verkehrsmittel nicht benützt werden, so gebühren Pendlerpauschale und Fahrtkostenzuschuss für diesen Monat in höherem Ausmaß. Diese Änderung ist innerhalb eines Monats zu melden!

Genauere Bestimmungen sind im beiliegenden Schreiben des Bundeskanzleramtes an alle Dienstbehörden (BMUKK, BMWF, LSR/SSR für Wien) und in den Hinweisen zum Antragsformular L34 nachzulesen (siehe Beilage).

Geldaushilfe aus Anlass der Geburt eines Kindes

Über unseren Antrag haben das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur sowie das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung festgelegt, dass anlässlich der Geburt eines Kindes eines/einer Bediensteten ohne einen weiteren Kostennachweis eine Geldaushilfe in der Höhe von € 200,-- gewährt wird.

Wir freuen uns darüber, dass die Geldaushilfe für Geburten ab dem 1. Jänner 2008 somit um € 10,-- erhöht wurde.

Im Anhang dieses Rundschreibens findet sich wieder die Auflistung der erschienenen Erlässe und Rundschreiben, welche beim Zentralausschuss wie üblich angefordert werden können.

Mit freundlichen Grüßen



(Johann Pauxberger)
Vorsitzender

**Auflistung der Rundschreiben des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur
vom Dezember 2007**

1.	24/2007	466/12-III/9/07	Sonderurlaub	An alle Dienststellen	27.11.2007 MR Rötzer
2.	25/2007	466/14-III/9/07	Sonderurlaub aus Anlass einer Prüfung für die Berufsreifeprüfung (für Lehrlinge im Lehrberuf Verwaltungsassistent)	An alle Dienststellen	23.11.2007 MR Rötzer

An

Die Präsidentschaftskanzlei,
die Parlamentsdirektion,
den Verfassungsgerichtshof,
den Verwaltungsgerichtshof,
die Volksanwaltschaft und
den Rechnungshof
zur Kenntnis;

weilers an
alle Dienstbehörden (Personalstellen)
des Bundes

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Fahrtkostenzuschuss gemäß den §§ 20b und 113i GehG idF der 2. Dienstrechts-Novelle 2007, BGBl. I Nr. 96/2007

Mit Wirkung vom 1. Jänner 2008 wurde durch die 2. Dienstrechts-Novelle 2007, BGBl. I Nr. 96/2007, der Fahrtkostenzuschuss gemäß § 20b GehG umfassend neu gestaltet sowie für BezieherInnen eines Fahrtkostenzuschusses nach dem bisherigen § 20b GehG die Übergangsregelung des § 113i GehG geschaffen.

Gleichzeitig wurde der Fahrtkostenzuschuss (wie auch die Jubiläumszuwendung) aus der Aufzählung der Nebengebühren im § 15 Abs. 1 GehG herausgenommen (diese umfasst nur mehr die rein tätigkeitsbezogenen Nebengebühren). Der Fahrtkostenzuschuss gilt jedoch nach wie vor als Aufwandsentschädigung und ist als pauschaler Zuschuss zu den Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu verstehen. Damit wird auch eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung erzielt.

Die Regelung des Fahrtkostenzuschusses stellt sich im Einzelnen nunmehr wie folgt dar:

A. Fahrtkostenzuschuss gemäß § 20b GehG

§ 20b GehG ist auf den Beamten anzuwenden,

- der unmittelbar vor dem 1. Jänner 2008 keinen Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss nach der bisherigen Regelung gehabt hat,
- der nach dem 31. Dezember 2007 keinen Anspruch auf den Fahrtkostenzuschuss gemäß § 113i GehG hat oder
- nachdem sein Anspruch auf den Fahrtkostenzuschuss gemäß § 113i GehG erloschen ist.

Er lautet:

„Fahrtkostenzuschuss

§ 20b. (1) Dem Beamten, der durch Erklärung beim Arbeitgeber einen Pauschbetrag gemäß § 16 Abs. 1 Z 6 lit. b oder c EStG 1988 in Anspruch nimmt, gebührt ab dem Tag der Abgabe dieser Erklärung bei seiner Dienstbehörde, frühestens ab 1. Jänner 2008, ein Fahrtkostenzuschuss.

(2) Der Fahrtkostenzuschuss beträgt für jeden vollen Kalendermonat in den Fällen des

- 1. § 16 Abs. 1 Z 6 lit. b EStG 1988 bei einer einfachen Fahrtstrecke von
 - 20 km bis 40 km16,80 Euro,
 - 40 km bis 60 km33,22 Euro,
 - über 60 km49,65 Euro,
- 2. § 16 Abs. 1 Z 6 lit. c EStG 1988 bei einer einfachen Fahrtstrecke von
 - 2 km bis 20 km 9,14 Euro,
 - 20 km bis 40 km36,27 Euro,
 - 40 km bis 60 km63,12 Euro,
 - über 60 km90,16 Euro.

Diese Monatsbeträge vermindern oder erhöhen sich in dem Maß, das sich aus der Veränderung des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2005 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber der für Jänner 2008 verlautbarten Indexzahl ergibt, wobei Änderungen solange nicht zu berücksichtigen sind, als sie 5% dieser Indexzahl und in der Folge 5% der zuletzt für die Valorisierung maßgebenden Indexzahl nicht übersteigen. Die neuen Beträge gelten ab dem der Verlautbarung der Indexveränderung durch die Bundesanstalt Statistik Österreich folgenden übernächsten Monatsersten. Der Bundeskanzler hat die durch die Valorisierung geänderten Beträge und den Zeitpunkt, in dem deren Änderung wirksam wird, im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

(3) Der Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss endet mit Ablauf des Tages, an dem die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 Z 6 lit. b oder c EStG 1988 wegfallen.

(4) Auf das Ruhen des Fahrtkostenzuschusses ist § 15 Abs. 5 anzuwenden. Der Fahrtkostenzuschuss ruht weiters während eines Zeitraumes, für den der Beamte Anspruch auf Leistungen nach den §§ 22 oder 34 der Reisegebührevorschrift 1955 hat.

(5) Der Fahrtkostenzuschuss ist mit dem jeweiligen Monatsbezug im Voraus auszuzahlen. Bereits ausgezahlte, nicht gebührende Beträge sind hereinzubringen.

(6) Der Fahrtkostenzuschuss gilt als Aufwandsentschädigung.“

1. Entstehen und Enden des Anspruchs

Grundvoraussetzung für den Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss ist das Vorliegen der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme eines Pauschbetrages gemäß § 16 Abs. 1 Z 6 EStG 1988 (Pendler-Pauschale). Zudem muss das Pendler-Pauschale durch Abgabe der entsprechenden Erklärung beim Arbeitgeber (Formular L 34 - <http://www.bmf.gv.at/service/formulare/steuern/lohnsteuer/l34/2007/L34.pdf>) in Anspruch genommen werden.

Der Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss entsteht mit dem Tag der Abgabe der Erklärung (L 34) bei der Dienstbehörde. Hat der Beamte diese Erklärung bereits vor dem 1. Jänner 2008 abgegeben, gebührt ihm der Fahrtkostenzuschuss ab 1. Jänner 2008.

Der Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss endet mit Ablauf des Tages, an dem die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 Z 6 lit. b oder c EStG 1988 wegfallen, das ist mit Ablauf des Tages, an dem das Pendler-Pauschale letztmals zu berücksichtigen ist.

Zur Frage des Vorliegens der Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 Z 6 EStG 1988 wird auch auf die Lohnsteuerrichtlinien 2002, Abschnitt „5 Werbungskosten (§ 16 EStG 1988)“ und insbesondere „5.4 Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte (§ 16 Abs. 1 Z 6 EStG 1988)“, verwiesen:

<http://findok.bmf.gv.at/findok/showBlob.do?base=GesPdf&rid=29>

2. Bemessung, Festsetzung und Auszahlung

Die Höhe des in Betracht kommenden Fahrtkostenzuschusses leitet sich unmittelbar von der jeweiligen Höhe des Pendler-Pauschales ab:

Pendler-Pauschale derzeit			Fahrtkostenzuschuss
jährlich	monatlich		monatlich
546,00 €	45,50 €	→	16,80 €
1.080,00 €	90,00 €	→	33,22 €
1.614,00 €	134,50 €	→	49,65 €
297,00 €	24,75 €	→	9,14 €
1.179,00 €	98,25 €	→	36,27 €
2.052,00 €	171,00 €	→	63,12 €
2.931,00 €	244,25 €	→	90,16 €

Es erübrigt sich somit im Einzelfall jegliche Bemessung oder Festsetzung des Fahrtkostenzuschusses der Höhe nach.

Der Fahrtkostenzuschuss ist mit dem jeweiligen Monatsbezug im Voraus auszuführen. Bereits ausgezahlte, nicht gebührende Beträge sind hereinzubringen.

3. Fortzahlung und Ruhen

Der Fahrtkostenzuschuss wird durch einen Urlaub, während dessen der Beamte den Anspruch auf Monatsbezüge behält, oder eine Dienstverhinderung auf Grund eines Dienstunfalls nicht berührt. Ist der Beamte aus einem anderen Grund länger als einen Monat vom Dienst abwesend, ruht der Fahrtkostenzuschuss von dem auf den Ablauf dieser Frist folgenden Tag an bis zum letzten Tag der Abwesenheit vom Dienst (s. § 15 Abs. 5 GehG in der Fassung der 2. Dienstrechtsnovelle 2007, BGBl. I Nr. 96/2007).

Der Fahrtkostenzuschuss ruht weiters während eines Zeitraumes, für den der Beamte Anspruch auf Leistungen nach den §§ 22 oder 34 RGV 1955 hat. Dieses Ruhen tritt jeweils für den gesamten Zeitraum ein, für den solche Leistungen gebühren, unabhängig davon, ob und wann der Beamte diese geltend macht oder sie zur Auszahlung gelangen.

Ruhen bedeutet, dass der Anspruch dem Grunde nach weiter besteht, lediglich seine Verwirklichung (die Auszahlung) aussetzt und unmittelbar nach dem Wegfall des Ruhensgrundes wieder auflebt.

4. Neubemessung (Änderung der Höhe)

Wird ohne zeitliche Unterbrechung des Anspruchs auf Grund geänderter Voraussetzungen das Pendler-Pauschale in anderer Höhe in Anspruch genommen, bewirkt dies zeitgleich die entsprechende Änderung der Höhe des Fahrtkostenzuschusses. Eine untermonatige Änderung der Höhe des Fahrtkostenzuschusses ist nicht vorgesehen.

Allfällige betragliche Änderungen des Pendler-Pauschales in § 16 Abs. 1 Z 6 EStG 1988 bleiben auf den Fahrtkostenzuschuss ohne Auswirkung.

Ändern sich die Monatsbeträge gemäß § 20b Abs. 2 GehG auf Grund der dort normierten, an den Verbraucherpreisindex geknüpften Wertsicherung, gelten die neuen Beträge ab dem der Verlautbarung der hierfür maßgebenden Indexveränderung durch die Bundesanstalt Statistik Österreich folgenden übernächsten Monatsersten kraft Gesetzes (der Bundeskanzler hat die so geänderten Beträge und den Zeitpunkt, in dem deren Änderung wirksam wird, im Bundesgesetzblatt lediglich kundzumachen).

Es erübrigt sich daher im Einzelfall jegliche Neubemessung oder Neufestsetzung des Fahrtkostenzuschusses der Höhe nach.

5. Aliquotierung

Sind die Voraussetzungen für die Auszahlung des Fahrtkostenzuschusses nicht für den Zeitraum eines vollen Kalendermonats gegeben, ist für jeden Kalendertag, an dem kein Anspruch auf den Fahrtkostenzuschuss besteht oder dieser ruht, der verhältnismäßige Teil des jeweiligen Monatsbetrages abzuziehen.

6. Minderung

Eine Minderung des Fahrtkostenzuschusses im Falle einer herabgesetzten Wochendienstzeit oder Teilzeitbeschäftigung auf den der jeweiligen Arbeitszeit entsprechenden Teil ist nicht vorgesehen. Der Fahrtkostenzuschuss gebührt auch in solchen Fällen stets im vollen Ausmaß.

7. Meldepflichten

Gemäß § 16 Abs. 1 Z 6 EStG 1988 muss der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber innerhalb eines Monats Änderungen der Verhältnisse für die Berücksichtigung des Pendler-Pauschales melden. Eine gesonderte Meldepflicht in Bezug auf den Fahrtkostenzuschuss ist daher nicht vorgesehen.

Die Meldung ist jedenfalls zu erstatten, auch wenn dies erst zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem der Dienstgeber die Änderung oder den Wegfall des Pendler-Pauschales bei der Bezugsabrechnung nicht mehr berücksichtigen kann, weil der Lohnzettel für das betreffende Kalenderjahr bereits fertig gestellt ist. Die entsprechende Änderung oder Einstellung des Fahrtkostenzuschusses ist selbstverständlich auch in solchen Fällen so vorzunehmen, als ob dem Dienstgeber die Änderung oder die Einstellung des Pendler-Pauschales noch möglich gewesen wäre.

B. Fahrtkostenzuschuss gemäß § 113i GehG

§ 113i GehG ist anstelle des § 20b GehG auf den Beamten anzuwenden, der unmittelbar vor dem 1. Jänner 2008 Anspruch auf den Fahrtkostenzuschuss nach der bisherigen Regelung gehabt hat und diesen nach dem 31. Dezember 2007 auch weiterhin gehabt hätte.

Er lautet:

„Fahrtkostenzuschuss

§ 113i. (1) Dem Beamten, der im Dezember 2007 Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss gemäß § 20b in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung gehabt hat und die Voraussetzungen hierfür auch am 1. Jänner 2008 unverändert erfüllt hätte, gebührt anstelle des Fahrtkostenzuschusses nach § 20b in der ab 1. Jänner 2008 geltenden Fassung ein Fahrtkostenzuschuss nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4.

(2) Der Fahrtkostenzuschuss ist in einem fixen Monatsbetrag in jener Höhe festzusetzen, die sich bei Zugrundelegung der Fahrtauslagen im Dezember 2007 unter Anwendung eines Eigenanteiles von 49,50 Euro ergeben hätte.

(3) Allfällige Fahrpreisänderungen der Verkehrsunternehmen nach dem 31. Dezember 2007 bleiben auf die Höhe des Fahrtkostenzuschusses nach Abs. 2 ohne Auswirkung. Treten sonst Tatsachen ein, die für die Änderung der Höhe oder den Wegfall des Fahrtkostenzuschusses gemäß § 20b in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung von Bedeutung gewesen wären, endet der Anspruch auf diesen Fahrtkostenzuschuss mit Ablauf des Tages, an dem diese Tatsachen eingetreten sind. Der Beamte hat solche Tatsachen binnen einem Monat nach deren Eintreten seiner Dienstbehörde zu melden.

(4) § 20b Abs. 4 und 5 in der ab 1. Jänner 2008 geltenden Fassung ist anzuwenden.“

1. Entstehen und Enden des Anspruchs

Der Beamte, der im Dezember 2007 Anspruch auf den Fahrtkostenzuschuss gemäß § 20b in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung gehabt hat und die Voraussetzungen hierfür auch am 1. Jänner 2008 weiterhin erfüllt hätte, behält diesen Anspruch insoweit, als ihm unmittelbar ab 1. Jänner 2008 der Fahrtkostenzuschuss gemäß § 113i Abs. 1 GehG gebührt.

Der Anspruch auf diesen Fahrtkostenzuschuss endet mit Ablauf des Tages, an dem Tatsachen eintreten, die für die Änderung der Höhe oder den Wegfall des Fahrtkostenzuschusses gemäß § 20b in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung von Bedeutung gewesen wären (allfällige Fahrpreisänderungen der Verkehrsunternehmen stellen keine solchen Tatsachen dar, weil sie für den Fahrtkostenzuschuss nicht mehr relevant sind).

2. Bemessung, Festsetzung und Auszahlung

Der Fahrtkostenzuschuss ist einmalig in einem fixen Monatsbetrag in jener individuellen Höhe festzusetzen, die sich bei Zugrundelegung der Fahrtauslagen im Dezember 2007 unter Anwendung eines Eigenanteiles von 49,50 Euro ergeben hätte.

Der Fahrtkostenzuschuss ist mit dem jeweiligen Monatsbezug im Voraus auszuzahlen. Bereits ausgezahlte, nicht gebührende Beträge sind hereinzubringen.

3. Fortzahlung und Ruhen

Der Fahrtkostenzuschuss wird durch einen Urlaub, während dessen der Beamte den Anspruch auf Monatsbezüge behält, oder eine Dienstverhinderung auf Grund eines Dienstunfalls nicht berührt. Ist der Beamte aus einem anderen Grund länger als einen Monat vom Dienst abwesend, ruht der Fahrtkostenzuschuss von dem auf den Ablauf dieser Frist folgenden Tag an bis zum letzten Tag der Abwesenheit vom Dienst (s. § 15 Abs. 5 GehG in der Fassung der 2. Dienstrechtsnovelle 2007, BGBl. I Nr. 96/2007).

Der Fahrkostenzuschuss ruht weiters während eines Zeitraumes, für den der Beamte Anspruch auf Leistungen nach den §§ 22 oder 34 RGV 1955 hat. Dieses Ruhen tritt jeweils für den gesamten Zeitraum ein, für den solche Leistungen gebühren, unabhängig davon, ob und wann der Beamte diese geltend macht oder sie zur Auszahlung gelangen.

Ruhen bedeutet, dass der Anspruch dem Grunde nach weiter besteht, lediglich seine Verwirklichung (die Auszahlung) aussetzt und unmittelbar nach dem Wegfall des Ruhensgrundes wieder auflebt.

4. Neubemessung (Änderung der Höhe)

Allfällige Fahrpreisänderungen der Verkehrsunternehmen nach dem 31. Dezember 2007 bleiben auf die Höhe des Fahrkostenzuschusses ohne Auswirkung.

Treten sonst Tatsachen ein, die für die Änderung der Höhe oder den Wegfall des Fahrkostenzuschusses gemäß § 20b in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung von Bedeutung gewesen wären, endet der Anspruch auf den Fahrkostenzuschuss nach § 113i GehG mit Ablauf des Tages, an dem diese Tatsachen eingetreten sind. Danach kann nur mehr ein Fahrkostenzuschuss gemäß § 20b GehG in Betracht kommen, sofern die dort geforderten Anspruchsvoraussetzungen erfüllt werden.

Eine Neubemessung (Änderung der Höhe) des Fahrkostenzuschusses nach § 113i GehG ist somit generell ausgeschlossen.

5. Aliquotierung

Sind die Voraussetzungen für die Auszahlung des Fahrkostenzuschusses nicht für den Zeitraum eines vollen Kalendermonats gegeben, ist für jeden Kalendertag, an dem kein Anspruch auf den Fahrkostenzuschuss besteht oder dieser ruht, der verhältnismäßige Teil des jeweiligen Monatsbetrages abzuziehen.

6. Minderung

Eine Minderung des Fahrkostenzuschusses im Falle einer herabgesetzten Wochendienstzeit oder Teilzeitbeschäftigung auf den der jeweiligen Arbeitszeit entsprechenden Teil ist nicht vorgesehen. Der Fahrkostenzuschuss gebührt auch in solchen Fällen stets im vollen Ausmaß.

7. Meldepflichten

Der Beamte hat alle Tatsachen, die für die Änderung der Höhe oder den Wegfall des Fahrkostenzuschusses gemäß § 20b in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung von Bedeutung gewesen wären, und die nun das Ende des Anspruches auf den Fahrkostenzuschuss nach § 113i GehG bewirken, binnen einem Monat nach deren Eintreten seiner Dienstbehörde zu melden.

Allfällige Fahrpreisänderungen der Verkehrsunternehmen nach dem 31. Dezember 2007 bedürfen keiner Meldung, zumal sie auf den Fahrkostenzuschusses keine Auswirkung mehr haben.

C. Anwendung der §§ 20b und § 113i GehG auf Vertragsbedienstete

Die Anwendbarkeit der §§ 20b und 113i GehG auf Vertragsbedienstete stützt sich auf § 22 Abs. 1 erster Satz VBG in der Fassung der 2. Dienstrechtsnovelle 2007, BGBl. I Nr. 96/2007.

D. Abwicklung im Besoldungsverfahren pm-sap

Bezüglich der Abwicklung des Fahrtkostenzuschusses im Verfahren PM-SAP wird auf die diesbezüglichen Aussendungen der Abteilung V/6 - Applikation Besoldung des Bundesministeriums für Finanzen unter http://www.bmf.intra.gv.at/Personalverfahren/Bundesbesoldungmitpmsap/InformationendesPMS_1478/_start.htm verwiesen.

E. Sonstiges

Soweit in diesem Rundschreiben personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Dieses Rundschreiben steht auch im Bundesintranet unter <http://oeffentlicher-dienst.intra.gv.at/persadmin/rs/rundschreiben.htm> zur Verfügung.

22. Jänner 2008
Für die Bundesministerin:
BACHMAYER

Elektronisch gefertigt

Beachten Sie bitte die Hinweise auf dem Beiblatt und geben Sie das ausgefüllte und unterschriebene Formular Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber.

Bei der Arbeitgeberin bzw. beim Arbeitgeber eingelangt am

An

Name/Bezeichnung der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Erklärung zur Berücksichtigung des Pendler-Pauschales ab 1.7.2007

(für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte gemäß § 16 Abs. 1 Z 6 Einkommensteuergesetz 1988)

Familienname und Vorname der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers

Anschrift meiner der Arbeitsstätte nächstgelegenen Wohnung (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer)

Bezeichnung und Anschrift der Arbeitsstätte

● **1. Nur ausfüllen, wenn die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln auf der überwiegenden Strecke für Sie möglich und zumutbar ist:**

(Die Berechnung erfolgt nach der Wegstrecke des öffentlichen Verkehrsmittels, unabhängig davon, ob Sie mit dem eigenen PKW oder einem öffentlichen Verkehrsmittel fahren.)

Die Wegstrecke berechnet sich wie folgt (bitte stets auf ganze Kilometer aufrunden):

Wegstrecke von der Wohnung zur Haltestelle des öffentlichen Verkehrsmittels	▶		km
Öffentliches Verkehrsmittel (Art) ▶		▶	km
Öffentliches Verkehrsmittel (Art) ▶		▶	km
Öffentliches Verkehrsmittel (Art) ▶		▶	km
Wegstrecke von der Ausstiegstelle zur Arbeitsstätte	▶		km
Die einfache Wegstrecke zwischen meiner der Arbeitsstätte nächstgelegenen Wohnung und der Arbeitsstätte beträgt	▶		km

● **2. Nur ausfüllen, wenn die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln an mehr als der Hälfte Ihrer Arbeitstage auf der überwiegenden Strecke für Sie nicht möglich oder nicht zumutbar ist:**

Die kürzeste Strecke (Autokilometerangabe) zwischen meiner der Arbeitsstätte nächstgelegenen Wohnung und der Arbeitsstätte beträgt ▶ km

Ich kann ein öffentliches Verkehrsmittel aus folgendem Grund nicht benützen:

- Zu Arbeitsbeginn oder Arbeitsende verkehrt an mehr als der Hälfte der Arbeitstage kein öffentliches Verkehrsmittel.
- Zu Arbeitsbeginn oder Arbeitsende ist die Fahrzeit bei Benützung des schnellsten öffentlichen Verkehrsmittel unzumutbar lang.
Unzumutbar sind folgende Wegzeiten (einschließlich Wartezeiten):
Wegstrecke unter 20 km **mehr als 1 1/2 Stunden**, ab 20 km **mehr als 2 Stunden**, ab 40 km **mehr als 2 1/2 Stunden**
- Ich bin gehbehindert.

Ich werde jede Änderung der Voraussetzungen, z.B. einen Wohnungswechsel, innerhalb eines Monats meiner Arbeitgeberin bzw. meinem Arbeitgeber bekanntgeben. Ich weiß, dass ich mich eines Finanzvergehens schuldig mache, wenn ich durch unrichtige Angaben oder unterlassene Meldungen das Pendler-Pauschale in Anspruch nehme; außerdem muss ich die zu wenig bezahlte Lohnsteuer nachzahlen.

Datum, Unterschrift der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers

Hinweise für die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber

Diese Erklärung ist zum Lohnkonto zu nehmen und verbleibt bei diesem. Es dürfen nur Erklärungen berücksichtigt werden, die vollständig ausgefüllt sind. Die Berücksichtigung des Pendler-Pauschales erfolgt aufgrund der erklärten einfachen Wegstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

Die Pauschbeträge sind auch für Lohnzahlungszeiträume zu berücksichtigen, in denen sich die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer im Krankenstand oder auf Urlaub (im Karenzurlaub) befindet.

Bei Zutreffen der Voraussetzungen kann das Pendler-Pauschale innerhalb des Kalenderjahres auch für Zeiträume vor der Antragstellung von der Arbeitgeberin bzw. vom Arbeitgeber berücksichtigt werden.

Vor Anwendung des Lohnsteuertarifs sind vom Arbeitslohn abzuziehen:

bei einer einfachen Wegstrecke

ab 20 km jährlich 546 Euro

ab 40 km jährlich 1.080 Euro

ab 60 km jährlich 1.614 Euro

Ist aufgrund der Erklärung der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht möglich oder hinsichtlich der überwiegenden Strecke zwischen ihrer/seiner der Arbeitsstätte nächstgelegenen Wohnung und der Arbeitsstätte nicht zumutbar, dann sind folgende Pauschbeträge vor Anwendung des Lohnsteuertarifs zu berücksichtigen:

bei einer im Lohnzahlungszeitraum überwiegend zurückgelegten einfachen Fahrstrecke

ab 2 km jährlich 297 Euro

ab 20 km jährlich 1.179 Euro

ab 40 km jährlich 2.052 Euro

ab 60 km jährlich 2.931 Euro

Beim monatlichen Lohnzahlungszeitraum ist der Jahresbetrag durch 12 zu dividieren. Beginnt oder endet die Beschäftigung während eines Kalendermonats (§ 77 Abs. 1 EStG), steht das Pendler-Pauschale für die Tage der Beschäftigung im Ausmaß von $\frac{1}{360}$ des Jahresbetrages zu.

Beispiel: Das Dienstverhältnis endet am 15. April. Für April steht das Pendler-Pauschale im Ausmaß von $\frac{15}{360}$ zu.

Bei offensichtlich unrichtigen Angaben ist ein Pendler-Pauschale nicht zu berücksichtigen.

Hinweise für die Arbeitnehmerin bzw. den Arbeitnehmer

Jeder aktiven Arbeitnehmerin bzw. jedem aktiven Arbeitnehmer steht ein Verkehrsabsatzbetrag von 291 Euro jährlich zu.

Dieser Absatzbetrag wird automatisch berücksichtigt, also auch bei jenen Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern, die kein Auto besitzen.

Hiefür bedarf es keiner gesonderten Antragstellung.

Wer es aber besonders schwer hat, seinen Arbeitsplatz zu erreichen, der kommt zusätzlich in den Genuss eines Pendler-Pauschales. Wenn Ihnen ein Pendler-Pauschale zusteht, füllen Sie das angeschlossene Formular L 34 aus und geben es unterschrieben Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber.

Wann steht Ihnen ein Pendler-Pauschale zu?

- Das **Kleine-Pendler-Pauschale** steht Ihnen zu, wenn die Entfernung zwischen Ihrer Wohnung und Ihrer Arbeitsstätte mindestens 20 km beträgt und Ihnen die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels (Bahn, Straßenbahn, Bus) **möglich** und **zumutbar** ist.

Das Kleine Pendler-Pauschale beträgt:

ab 20 km jährlich 546 Euro

ab 40 km jährlich 1.080 Euro

ab 60 km jährlich 1.614 Euro

Beispiel 1: Frau P. legt täglich mit der Bahn 25 km zu ihrem Arbeitsplatz zurück. Sie erhält daher einen Freibetrag von 546 Euro jährlich. Würde sie mit ihrem PKW zur Arbeit fahren, obwohl ihr die Benützung der Bahn möglich und zumutbar ist, steht ihr dennoch nur das Kleine Pendler-Pauschale zu.

- Wenn Ihnen die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels **nicht möglich** oder **nicht zumutbar** ist, dann steht Ihnen das **Große Pendler-Pauschale** zu. Dieses Pauschale gibt es bereits ab einer Entfernung von 2 km.

Das Große Pendler-Pauschale beträgt:

ab 02 km jährlich 297 Euro

ab 20 km jährlich 1.179 Euro

ab 40 km jährlich 2.052 Euro

ab 60 km jährlich 2.931 Euro

Beispiel 2: Das Geschäft, in dem Frau G. arbeitet, schließt täglich um 18 Uhr. Frau G. muss aber noch die Abrechnung machen und kommt erst um 19 Uhr vom Geschäft weg. Um nach Hause zu kommen (25 km), müsste sie 2 Stunden auf den nächsten Bus warten und mit diesem 40 Minuten fahren. Sie verwendet für die Fahrt daher den PKW und kann einen Freibetrag von 1.179 Euro jährlich beanspruchen.

Beispiel 3: Herr E. ist Bäcker. Er kann auf seinem Weg zur Arbeit (10 km) kein öffentliches Verkehrsmittel benützen, da er ja immer in der Nacht zu arbeiten beginnt. Er fährt daher mit seinem Moped und kann einen Freibetrag von 297 Euro pro Jahr geltend machen.

- Wenn Sie an **mehr als der Hälfte Ihrer Arbeitstage** im Lohnzahlungszeitraum ein öffentliches Verkehrsmittel benützen können, dann steht Ihnen nicht das Große Pendler-Pauschale, sondern ab einer Entfernung von 20 km das Kleine Pendler-Pauschale zu.

Beispiel 4: Herr U. ist Kellner, seine Arbeitsstätte ist 25 km von der Wohnung entfernt und er muss an 6 Arbeitstagen im Monat bis 2 Uhr früh arbeiten. Zu dieser Zeit fährt kein öffentliches Verkehrsmittel. Da er aber an allen anderen Arbeitstagen ein öffentliches Verkehrsmittel benützen kann, steht ihm nur das

Kleine Pendler-Pauschale in Höhe von 546 Euro jährlich zu.

- Das Pendler-Pauschale geht Ihnen **auch während des Urlaubs- oder Krankenstandes** nicht verloren.

Wie stellen Sie fest, ob Ihnen die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels möglich oder zumutbar ist?

- Wenn gar kein öffentliches Verkehrsmittel fährt (z. B. bei Arbeitsbeginn in der Nacht), ist seine Benützung natürlich nicht möglich. Ab einer Wegstrecke von mehr als 2 km steht daher das Große Pendler-Pauschale zu.
- Der öffentliche Verkehr ist zwar in den letzten Jahren stark ausgebaut worden, aber in den seltensten Fällen hat man die Haltestelle unmittelbar vor der Haustür. Die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels ist aber auch dann zumutbar, wenn man einen Teil der Wegstrecke z.B. **mit einem eigenen Fahrzeug** zurücklegen muss. Nur wenn der Anfahrtsweg mehr als die Hälfte der Gesamtfahrtstrecke betragen würde, ist die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels unzumutbar.

Beispiel 5: Frau S. hat insgesamt eine Wegstrecke von 26 km bis zur ihrer Arbeitsstätte zurückzulegen. Bis zur nächsten Einsteigstelle des öffentlichen Verkehrsmittels müsste sie 14 km mit ihrem PKW fahren, also mehr als die Hälfte der gesamten Wegstrecke. Die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels ist ihr daher nicht zumutbar, sie bekommt das Große Pendler-Pauschale 1.179 Euro jährlich.

- Natürlich kann man seine Arbeitsstätte mit dem öffentlichen Verkehrsmittel nicht immer auf der direkten Route erreichen. Dass sich in einem solchen Fall aus der Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels eine **längere Fahrstrecke als mit dem PKW** ergibt, macht die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels noch nicht unzumutbar.

Beispiel 6: Die kürzeste Strecke zwischen der Wohnung von Frau B. und ihrer Arbeitsstätte beträgt 37 km. Für die Fahrt zum 10 km entfernten Bahnhof verwendet sie den PKW. Die Bahnstrecke beträgt 35 Tarifkilometer. Ihr steht das Kleine Pendler-Pauschale, und zwar für die Wegstrecke von 45 km, dass sind jährlich 1.080 Euro, zu.

- Wenn Ihr Wohnort und die Arbeitsstätte **innerhalb eines Verkehrsverbundes** liegen und Sie während des Tages arbeiten, wird Ihnen infolge der günstigen Verbindungen die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels meist zumutbar sein.

- Nicht zumutbar ist die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels, wenn **folgende Wegzeiten über-schritten** werden:

Wegstrecke	Zumutbare Wegzeit
unter 20 km	1½ Stunden
ab 20 km	2 Stunden
ab 40 km	2½ Stunden

Ist die Wegzeit bei Hinfahrt und Rückfahrt unterschiedlich lang, dann gilt die längere Wegzeit.

Wie ermitteln Sie die Wegzeit?

- Die **Wegzeit** umfasst die Zeit vom Verlassen der Wohnung bis zum Arbeitsbeginn oder vom Verlassen der Arbeitsstätte bis zur Ankunft in der Wohnung, also Gehzeit oder Anfahrtszeit zur Haltestelle des öffentlichen Verkehrsmittel, Wartezeiten usw.
- Können Sie verschiedene öffentliche Verkehrsmittel benützen, ist bei Ermittlung der Wegzeit immer von der Benützung des **schnellsten** öffentlichen Verkehrsmittels (z. B. Schnellzug statt Personenzug, Eilzug statt Autobus) auszugehen. Dies auch, wenn dadurch die Fahrstrecke länger wird. Ebenso ist zum Erreichen der Einsteigstelle das rascheste zur Verfügung stehende Verkehrsmittel zu verwenden.

Beispiel 7: Herr A. wohnt 1 km von der nächsten Personenzugstation entfernt. Die nächste Schnellzugstation liegt 6 km in der entgegengesetzten Richtung. Bei Benützung des Schnellzuges beträgt die gesamte Wegstrecke 68 km. Bei Benützung des Schnellzuges fährt er 20 Minuten mit dem PKW zum Bahnhof. Nach 45 Minuten Fahrt mit dem Schnellzug und anschließendem Fußweg von 10 Minuten erreicht er seine Arbeitsstätte. Jetzt muss er noch 15 Minuten bis zum Arbeitsbeginn warten. Die Wegzeit bei Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels beträgt 1½ Stunden, die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels ist daher zumutbar. Es steht ihm das Kleine Pendler-Pauschale für die Entfernung von 68 km, das sind jährlich 1.614 Euro, zu.

- Wenn in Ihrem Betrieb die **gleitende Arbeitszeit** eingeführt ist, dann berechnet sich die Wegstrecke nach der optimalen möglichen Anpassung von Arbeitsbeginn und Arbeitsende an die Ankunfts- bzw. Abfahrtszeit des öffentlichen Verkehrsmittels. Das heißt, dass in einem solchen Fall die tatsächlichen Wartezeiten zwischen Ankunft des öffentlichen Verkehrsmittels und Arbeitsbeginn nicht in jedem Fall voll zu berücksichtigen sind.

Wie berechnen Sie die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte?

- Wenn Ihnen die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels zumutbar ist, dann sind die sich daraus ergebenden Fahrstrecken (z. B. Tarifkilometer zuzüglich Anfahrtsweg usw.) maßgeblich.
- Ist Ihnen die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht möglich oder nicht zumutbar, dann müssen Sie natürlich die kürzeste Strecke zwischen Wohnort und Arbeitsstätte, die vernünftigerweise unter

Bedachtnahme auf die Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs sowie auf die Vermeidung von Lärm und Abgasen im Wohngebiet zu wählen ist, für die Berechnung des Großen Pendler-Pauschales heranziehen.

- Werden Dienstreisen unmittelbar von der Wohnung aus begonnen, scheiden die Tage der Dienstreise für das Pendler-Pauschale grundsätzlich aus. Dienstreisetage sind nur dann zu berücksichtigen, wenn die Dienstreiseersätze vom Arbeitsort aus berechnet werden (der Tag des Beginns und der Beendigung der Dienstreise) oder wenn im Zuge der Dienstreise die Arbeitsstätte aufgesucht wird.

Wie ist bei mehreren Wohnsitzen vorzugehen?

- Wenn Sie mehrere Wohnsitze haben, gilt die Entfernung von der Arbeitsstätte zum **nächstgelegenen Wohnsitz**.

Wie ist bei Wechselschicht vorzugehen?

- Bei **Wechselschicht** ist für die Zumutbarkeit der Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht der einzelne Lohnzahlungszeitraum maßgeblich, sondern der gesamte Zeitraum, in dem Wechselschichtdienst geleistet wird.

Welches Pendler-Pauschale steht Gehbehinderten zu?

- Einer/einem **dauernd stark Gehbehinderten** ist die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels unzumutbar, es steht ihr/ihm daher das Große Pendler-Pauschale zu. Eine solche Behinderung liegt jedenfalls vor, wenn die behinderte Person eine Bescheinigung gemäß § 29 b der Straßenverkehrsordnung besitzt oder infolge ihrer Behinderung von der Kraftfahrzeugsteuer befreit ist.

Steht Ihnen ein Pendler-Pauschale zu, wenn Sie mit einem Dienstfahrzeug fahren oder den eigenen PKW auch dienstlich verwenden?

- Wenn Sie mit einem **Dienstfahrzeug** von der Wohnung zur Arbeitsstätte fahren, dann ist das ein Sachbezug, für den Sie Lohnsteuer zahlen müssen. Daraus ergibt sich, aber noch nicht automatisch, dass Ihnen die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels unzumutbar ist. Ein Pendler-Pauschale steht Ihnen nur dann zu, wenn Sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen.
- Wenn Sie Ihren **eigenen PKW** im Dienst verwenden müssen, gelten für den Anspruch auf das Pendler-Pauschale ebenfalls die normalen Regeln. Auch in diesem Fall liegt nicht automatisch Unzumutbarkeit vor.

Steht Ihnen ein Pendler-Pauschale bei Werkverkehr zu?

- Wenn Sie im Rahmen eines Werkverkehrs zur Arbeit fahren und Ihnen daraus keine Kosten erwachsen, haben Sie keinen Anspruch auf ein Pendler-Pauschale. Müssen Sie hingegen für die Beförderung bezahlen, können Sie die Kosten bis zur Höhe des jeweiligen Pendler-Pauschales als Werbungskosten bei der Arbeitgeberin bzw. beim Arbeitgeber geltend machen.